



Mitteilung Nr. 641/2011

Änderung der Verfügung 37/2005 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für den CB-Funk“, zuletzt geändert durch Verfügung 03/2008;

– öffentliche Kommentierung des Entwurfs der Änderung der Allgemeinzuteilung

Mit der Entscheidung ECC 11(03) vom 24.06.2011 hat das Komitee für elektronische Kommunikation der Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT/ECC) unter anderem die Modulationsarten AM und SSB neben FM hinzugefügt, sowie die maximal zulässige Sendeleistung für SSB auf 12 Watt (PEP) erhöht.

Die Umsetzung dieser Entscheidung in nationales deutsches Recht erfolgt durch Änderung der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für den CB-Funk.

Der Entwurf der Änderungsverfügung wird nachfolgend zur Kommentierung veröffentlicht.

Kommentare hierzu sind in deutscher Sprache bis zum **14.10.2011** schriftlich bei der

Bundesnetzagentur
Referat 225
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

oder elektronisch (Word- oder PDF-Dateiformat) an
E-Mail: referat225@bnetza.de

unter Angabe des Geschäftszeichens 225-3 CB im Betreff einzureichen.



Änderung der Verfügung 37/2005 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für den CB-Funk“, zuletzt geändert durch Verfügung 03/2008

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst

1. Europäisch harmonisierte Frequenznutzung¹ im Frequenzbereich gem. § 1 Nr. 1 (Kanäle 1 bis 40)

Zulässige Sendeart	Maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung, bezogen auf $\lambda/2$ -Dipol (ERP)	Kanalbandbreite	Betriebsart
F3E/G3E (Frequenz-/ Phasenmodulation, ein Kanal mit ana- loger Information, Fernsprechen)	4 Watt	10 kHz	Simplex (Wechselsprechen auf einer Frequenz)
J3E Einseitenband- Amplitudenmodulation	12 Watt PEP	10 kHz	Simplex (Wechselsprechen auf einer Frequenz)
A3E Zweiseitenband- Amplitudenmodulation	4 Watt	10 kHz	Simplex (Wechselsprechen auf einer Frequenz)

2. § 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert

2.1 Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst

3. Technische Nutzungsbestimmungen (digitale Modulation, Richtantennen, Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen)

2.2 Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst

- (3) Bei der Verwendung von Antennen mit Gewinn (Richtantennen), nur in der horizontalen Ebene, gilt der Grenzwert aus § 2 Nr. 1 für die maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung für die der Antenne zugeführte Leistung.
- (4) Die äquivalente Strahlungsleistung in der Hauptstrahlrichtung ist um den Antennengewinn höher als die der Antenne zugeführte Leistung (Senderausgangsleistung – Verluste durch Kabeldämpfung, Weichen usw.). Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Unabhängig von dieser Frequenzzuteilung dürfen ortsfeste Sendefunkstellen mit einer äquivalenten Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de / Technische Regulierung / ElektroMagnetischeFelder) als Datei erhältlich oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.

¹ Siehe **ECC/DEC(11)03** of 24 June 2011 on the harmonised use of frequencies for Citizens' Band (CB; 26,960 - 27,410 MHz) radio equipment.